

*F. Änderung*      *gültig ab 03.03.2019*  
*gültig ab 31.12.2020*

# Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hitzacker

in Hitzacker

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hitzacker in Hitzacker hat der Kirchenvorstand am 22. Januar 2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3

Entstehen der Gebührensuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Reihengrabstätte:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für Personen über 5 Jahre -für 25 Jahre-:  | 850,00 Euro |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren -für 25 Jahre-: | 250,00 Euro |

##### 2. Reihengrabstätte im Grünfeld:

- |                    |               |
|--------------------|---------------|
| a) -für 25 Jahre-: | 2.280,00 Euro |
|--------------------|---------------|

##### 3. Wahlgrabstätte:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für 25 Jahre -je Grabstelle-:                    | 990,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: | 39,60 Euro  |

##### 4. Wahlgrabstätte in freier Gestaltung:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für 25 Jahre -je Grabstelle-:                    | 1.500,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: | 60,00 Euro    |

##### 5. Wahlgrabstätte im Grünfeld

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für 25 Jahre -je Grabstelle-:                    | 2.280,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: | 91,20 Euro    |

##### 6. Urnenreihengrabstätte:

- |               |             |
|---------------|-------------|
| für 25 Jahre: | 850,00 Euro |
|---------------|-------------|

##### 7. Urnenwahlgrabstätte:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für 25 Jahre -je Grabstelle-:                    | 850,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: | 34,00 Euro  |

##### 8. Urnenreihengrabstätte im Grünfeld:

- |                                       |               |
|---------------------------------------|---------------|
| a) für 25 Jahre -je Grabstelle-: Euro | 1.950,00 Euro |
|---------------------------------------|---------------|

##### 9. Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für 25 Jahre -je Grabstelle-:                    | 1.950,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: | 78,00 Euro    |

*Urnenreihengrabstätte unter Standen 2.100,00 €  
a) für 25 Jahre*

*Urnenwahlgrabstätte unter Standen (einstellig)  
a) für 25 Jahre 2.400,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Stelle 96,00 €*

2 } as. 31.12.20

**10. Urnengemeinschaftsgrabstätte**

- a) Sammelurnengrab für 25 Jahre (inkl. Namensschild)  
-je Grabstelle-: 1.750,00 EUR

**11. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 3.b), 4.b) oder 7.b)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 3.b), 4.b) oder 7.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**12. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte im Grünfeld gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte im Grünfeld zur Anpassung an die neue Ruhefrist für jedes Jahr der Verlängerung eine Gebühr von 130,80 Euro sowie für die Beisetzung in einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld eine Gebühr von 112,00 Euro
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte im Grünfeld eine Gebühr nach a) und für jede weitere Grabstelle zur Anpassung an die neue Ruhezeit eine Gebühr nach 5.b) oder 9.b).

*c) zusätzliche Urnen bei Urnenwahlgrabstätte unter Standarden = 130,00 €*

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer  
- je Bestattungsfall bis zu 4 Tagen: 70,00 Euro  
- und für jeden weiteren Tag: 10,00 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle  
je Bestattungsfall: 190,00 Euro
3. Benutzung der Kirche bei Trauerfeiern  
je Bestattungsfall: 200,00 Euro

**III. Gebühren für die Beisetzung:  
für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, (bei Grabstätten im Grünfeld  
inkl. Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde):**

1. für eine Erdbestattung:  
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 185,00 Euro  
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 370,00 Euro
2. für eine Urnenbestattung: 175,00 Euro

**IV. Gebühren für Umbettungen:**

- |                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche: | 890,00 Euro |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche:  | 264,00 Euro |

**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

- |  |            |
|--|------------|
| a) Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals (einschl. Standsicherheitsprüfung): | 62,00 Euro |
| b) Ganzabdeckung je Grabstelle:  | 62,00 Euro |

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Personalkosten, Unterhaltung Wirtschaftsgebäude, Wasser, Abfall, Kraftstoffe, Reparaturen, Zäune, Nachpflanzungen etc.:**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nur für Grabstätten erhoben, deren Nutzungsrecht ab dem 01. Januar 2015 erworben wird.

für ein Jahr -je Grabstelle-:	12,00 Euro
-------------------------------	------------

Bei Verstorbenen, die keine Angehörigen hinterlassen, sowie in anderen besonderen Fällen, kann der Kirchenvorstand die Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe im Voraus erheben.

**VII. Sonstige Gebühren:**

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Gräber vorzeitig eingeebnet werden. Für die Pflege dieser Grabstellen ist eine jährliche Gebühr in Höhe von pro Grabstelle bis zum Ende der Ruhefrist im voraus zu entrichten. | 60,00 Euro ✓ |
|--|--------------|

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hitzacker, den 22. Januar 2019

Der Kirchenvorstand:



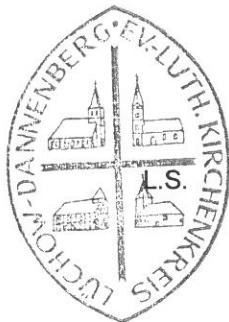
*J. v. d. Horst*  
-----  
Vorsitzende/r

*R. Hoff*  
-----  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Für den Kirchenkreisvorstand Lüchow-Dannenberg  
Kirchenkreisamt für den Kirchenkreis  
Lüchow-Dannenberg



-----  
Vorsitzende/r  
*M. Müller*  
-----  
Leiter des Kirchenkreisamtes  
-----  
Kirchenkreisvorsteher/in

gem. KKV-Beschluss v. 27.2.19 TOP: 7.1

EJZ am 03.03.2019  
gültig ab 03.03.2019

**Gewerbegebiet Barkhof**  
direkt an der BAB 1  
Abf. Stuckenbörstel-Fottrum  
Industriestr. 1 - 27367 Sottrum  
Tel 04264 - 83 77898

**HAUSBESICHTIGUNG**  
SA 10-11-17 Uhr + nach Vereinbarung  
Parkwood Wohnblockhaus

oben im historischen Gebäude, Fachwerkhau, Bj. ca. 1879,  
1, 2 Bäder, 8 Zimmer, gr. Diele ausgebaut (gewerblich), GZH,  
stoff, ehem. Schweinestall, kl. Scheune, 2 Brunnen, Klärgrube, Grd.  
m<sup>2</sup>, Zukauf von ca. 1 ha Wiese/Wald mögl. Energiebad.: 244,8 kWh  
199.500,- € VB

che Wassermühle für Liebhaber, leitw. renov., Wll. ca. 450 m<sup>2</sup>,  
stühle, Küche, Toiletten, Bäder, 15 Wohnräume, ÖZH, Küchenhexe,  
Angrenzender Möbentrakt - ursprünglich, gut erhalten, Eichenfach-  
Nutzung, Parkähnliches Grd. ca. 6.430 m<sup>2</sup> 380.000,- € VB

nder zum Wohnen und Arbeiten, Bj. ca. 1892, 1. Whg. ca. 100  
2,5 Räume, 2 Whg. ca. 230 m<sup>2</sup>, 4,5 Zi., 3. Whg. ca. 140 m<sup>2</sup>, 4 Räume,  
ca. 500 m<sup>2</sup>, hohe Decken, viels. Nutzung, Autoschrauber oder Künst-  
ca. 3.979 m<sup>2</sup>, Energiebad.: 183,3 kWh/(m<sup>2</sup>a) 245.500,- € VB

en mit ca. 15 ha arrodierter Fläche, Südkreis, Wll. ca. 240  
mit EBK, 3 Bäder, Sauna, 6 Zimmer, ÖZH (ca. 2012), Ofen, Pfende-  
18 Boxen, Sattelkammer, Werkstatt, Scheune zur Rundballenlage-  
Fahrzeuge, Paddocks, Weideland, Energieausweis folgt  
545.000,- € VB



Növenthien Nr. 31  
29562 Suhlendorf  
Telefon 05820/1700  
www.jacholke-immobilien.de

**JETZT NEU**

**JAGDWAFFEN**  
WENDLAND

Alles für die Jagd!

**ÖFFNUNGSZEITEN**  
Montag - Freitag 10:00 - 18:00 Uhr, Samstag 10:00 - 16:00 Uhr

**05848 / 98 11 31**

**Amtliche Bekanntmachungen**

Kirchenkreisamt Lüchow-Dannenberg  
Friedhofsgebührenordnung  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hitzacker

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) hat die Kirchengemeinde Hitzacker eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 6 Gebührentarif**

Ruhezeit:	25 Jahre
I. Gebühren:	Euro
<b>Reihengrabstätte:</b>	
a) für Personen über 5 Jahre:	850,00
b) für Kinder bis zu 5 Jahren:	250,00
<b>Reihengrabstätte im Grünfeld:</b>	2.280,00
<b>Wahlgrabstätte:</b>	
a) je Grabstelle:	990,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	39,60
<b>Wahlgrabstätte freie Gestaltung:</b>	
a) je Grabstelle:	1.500,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	60,00
<b>Wahlgrabstätte im Grünfeld:</b>	
a) je Grabstelle:	2.280,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	91,20
<b>Urnenreihengrabstätte:</b>	850,00
<b>Urnenwahlgrabstätte:</b>	
a) je Grabstelle:	850,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	34,00
<b>Urnenreihengrabstätte im Grünfeld:</b>	1.950,00
<b>Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld:</b>	
a) je Grabstelle:	1.950,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	78,00
<b>Urnenengemeinschaftsgrabstätte:</b>	
Sammelurnengrab (inkl. Namensschild):	1.750,00
<b>Zusätzliche Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte im Grünfeld:</b>	
für jedes Jahr der Verlängerung:	130,80
<b>Zusätzliche Urnenbeisetzung in einer Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld:</b>	
für jedes Jahr der Verlängerung:	112,00
<b>Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle</b>	
1. Leichenkammer - je Bestattungsfall bis zu 4 Tagen:	70,00
- für jeden weiteren Tag:	10,00
2. Friedhofskapelle	190,00
3. Kirche	200,00
<b>Gebühren für die Beisetzung:</b>	
1. a) Erdbestattung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	185,00
b) ab dem 6. Lebensjahr	370,00
2. Urnenbestattung:	175,00
<b>Umbettungen:</b>	
1. Sarg:	890,00
2. Urne:	264,00
<b>Gebühren Grabmal/Grabplatte:</b>	
a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung sowie die laufende Überprüfung der Standsicherheit	62,00
<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr:</b>	
Nutzungsrecht erworben ab 01. 01. 2015: für ein Jahr - je Grabstelle -:	12,00
<b>Sonstige Gebühren:</b>	
Vorzeitige Einhebung auf Antrag des Nutzungsberechtigten nach Genehmigung durch den Kirchenvorstand: - pro Grabstelle und Jahr bis zum Ende der Ruhefrist:	60,00

**blische Gesuche**

**Suche und Grünland**  
suchen od. kaufen.  
0160/8708023

**Grundstücksverkäufe**

Bauland in Dbg. in 2. Reihe, ruh. Jeetzellage, ca. 2000 m<sup>2</sup>, zu verk. ☎ 0160/98261552

Lüchow: 2 Zi., EBK u. Du.-Bad, sep. Eing. ☎ 0162/6030339

**Wendland THERME GARTOW**

BRUNCHTIME  
17. MÄRZ, 10.00 UHR

**WIES NIGHT**  
2.20. - 6. JANUAR

**Hausverkäufe**

**Wertgutachten**  
für Häuser und Grundstücke und Energieausweise  
**Werner Steinke**  
Wohnberger wohnungswertgutachten.de  
Telefon 05848/7013 - Fax 1243  
Mobil 01763032895

Verk. EFH, Lüchow/Gollau, restauriert, Dach neu, 5 Zi., Gas-Hzg., EBK, Carport. ☎ 040/7374246

Wustrow: Zweifam.-Haus, freistehend, Grdst. 735 m<sup>2</sup>, 2 Garagen, Gartenanteil, für 295000,- €. ☎ 0281/53559

**Ankäufe**

Suche Puppen u. Teddys. ☎ 0152/22319377

Su. Gobelinarb. u. Porzellan (0151) 71410467

Su. Kamera/Pelze ☎ 0160/

**Stiefmütterchen**  
**Hornveilchen**  
**Primeln**  
**Raiffeisenmarkt Clenze**  
**Raiffeisenmarkt Salzwedel Am Marschfeld**  
**Fleischer-Lübbow Salzwedeler Str. 8**

**Wendland THERME GARTOW**

THERME FITNESS SAUNA  
BISTRO MASSAGE CAMPING

**BRUNCHTIME**  
17. MÄRZ, 10.00 UHR

www.wendlandtherme.de

**Unterricht**

**Einzelhilfe zu Hause**  
qual. Nachhilfe für alle Orte, Klassen & Fächer  
ABACUS-Nachhilfeinstitut (05841) 937 95 49

**Verschiedenes**

Kleine Ballen Stroh zu verk. ☎ 05864/9866141

Gastfreundliche Menschen händeringend von  
**Russischen Schülern**, 15/16 J., gesucht.  
Schulbesuch v. 28.4.-30.6.2019  
Ralf Huth, Tel. 039934-87308  
gastschueler-in-deutschland.de  
Es gibt nichts Gutes - Außer Man tut es!

**termarkt**

119, 18 Uhr, Vortrag: n von Hündinnen und Anmeldung und Info: /9857923

**Ihr Veranstaltungskalender für Lüchow-Dannenberg**

Der volle Wortlaut der Ordnung liegt nach der Veröffentlichung für einen Monat zur Einsichtnahme im Pfarrbüro in Hitzacker und im Kirchenkreisamt in Dannenberg aus.

Die Ordnungen wurden vom Kirchenkreisvorstand Lüchow-Dannenberg am 27. 2. 2019 kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hitzacker  
Der Kirchenvorstand  
Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg  
Der Kirchenkreisvorstand

## Amtliche Bekanntmachungen

## Kirchenkreisamt Lüchow-Dannenberg

Friedhofsgebührenordnung  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schnega

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974, S. 1) hat die Kirchengemeinde Schnega am 04.11.2020 eine neue Friedhofsgebührenordnung für ihre Friedhöfe in Schnega, Schapingen und Nienbergen beschlossen:

## § 6 Gebührentarif

## I. Gebühren:

## Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre -je Grabstelle:	990,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:	33,00
c) für Kinder bis zu 5 Jahren für 30 Jahre -je Grabstelle-:	390,00

## Wahlgrabstätte freie Gestaltung:

a) für 30 Jahre -je Grabstelle:	1.500,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:	50,00

## Wahlgrabstätte im Grünfeld:

a) für 30 Jahre -je Grabstelle:	1.800,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-:	60,00
c) als Vorsorge:	2.225,00

## Urnenwahlgrabstätte:

a) für 20 Jahre -je Grabstelle-:	800,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:	40,00

## Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld:

a) für 20 Jahre -je Grabstelle-:	1.200,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:	60,00
c) als Vorsorge:	1.485,00

## Urnengemeinschaftsgrabstätte:

Sammelurnengrab für 20 Jahre (inkl. Namensschild):	1.000,00
--	----------

## Baumgrabstätten:

a) Urnenwahlgrab für 20 Jahre (inkl. Namensschild) Grabstelle-:	1.400,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:	70,00

## Zusätzliche Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte im Grünfeld:

für jedes Jahr der Verlängerung:	93,00
----------------------------------	-------

## Zusätzliche Urnenbeisetzung in einer Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld:

für jedes Jahr der Verlängerung:	100,00
----------------------------------	--------

## Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Leichenkammer:	
- je Bestattungsfall und pro angefangenen Tag:	20,00
2. Friedhofskapelle: - je Bestattungsfall:	70,00

## Gebühren für die Beisetzung:

1. a) Erdbestattung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	150,00
b) ab dem 6. Lebensjahr:	350,00
2. Urnenbestattung:	110,00

## Gebühren Grabmal/Grabplatte:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung sowie die laufende Überprüfung der Standsicherheit:	60,00
b) Ganzabdeckung -je Grabstelle-:	100,00

## Abräumgebühren:

Grabstelleneinhaber haben nach Ablauf der Nutzungsrechte, sofern eine Einnebnung durch die Friedhofsverwaltung beantragt wird, folgende Einnebnungsgebühr zu entrichten:

Je Einzelgrab mit Grabplatte:	400,00
Je Einzelgrab:	300,00
Für jede weitere Grabstelle:	80,00
Je Einzelurnengrab:	80,00
Je Doppelurnengrab:	130,00

Nutzungsberechtigte, die eine Grabstätte selbst abräumen und die Umrandung, Fundamente und den Grabstein auf die dafür vorgesehenen Plätze des Friedhofes verbringen wollen, zahlen folgende Entsorgungsgebühren:

Für ein Einzelgrab:	80,00
Für jede weitere Grabstelle:	40,00

Nutzungsberechtigte, die eine Grabstätte selbst abräumen, ohne das Grabmal zu entfernen, zahlen für das Entfernen und Entsorgen von Grabmal und Fundament eine Gebühr von:

150,00
--------

## Friedhofsunterhaltungsgebühren (nur Friedhof Schnega):

pro Jahr und Grabstelle:	9,00
--------------------------	------

Friedhofsunterhaltungsgebühren werden nur für Grabstellen erhoben, deren Nutzungsrecht bis 2001 erworben wurde und die 2001 nicht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes die Friedhofsunterhaltungsgebühr abgelöst haben.

## Sonstige Gebühren:

a) Vorzeitige Einnebnung auf Antrag des Nutzungsberechtigten nach Genehmigung durch den Kirchenvorstand:	
- pro Grabstelle und Jahr bis zum Ende der Ruhefrist im Voraus zahlbar:	55,00

b) Wahlgräber können auf Antrag in Rasengräber umgewandelt werden. Das Grabmal bleibt in der Verantwortung des Nutzungsberechtigten. Für die Pflege dieser Grabstellen ist eine Gebühr bis zum Ende der Ruhefrist der gesamten Grabstätte im Voraus zu entrichten: pro Jahr und Grabstelle:

55,00
-------

Der volle Wortlaut der Ordnung liegt nach der Veröffentlichung für einen Monat zur Einsichtnahme im Pfarramt in Schnega und im Kirchenkreisamt in Dannenberg aus.

Die Ordnung wurde vom Kirchenkreisvorstand Lüchow-Dannenberg am 16.12.2020 kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Ev.-luth. Kirchengemeinde Schnega

Der Kirchenvorstand

## Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg

Der Kirchenkreisvorstand

ihrer Friedhofsgebührenordnung vom 22.01.2019 und ihrer Friedhofsordnung vom 24.07.2014 beschlossen.

Friedhofsgebührenordnung:

## § 6 Gebührentarif

## I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

11. Urnenreihengrabstätte unter Stauden für 25 Jahre:	2.100,00 EUR
---	--------------

12. Urnenwahlgrabstätte unter Stauden (einstellig):	
a) für 25 Jahre:	2.400,00 EUR
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	96,00 EUR

14. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl-/Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld I unter Stauden gem. § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:	
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte unter Stauden eine Gebühr von 130,00 EUR für jedes Jahr der Verlängerung zur Anpassung an die neue Ruhefrist:	

Der volle Wortlaut der Ordnungen liegt nach der Veröffentlichung für einen Monat zur Einsichtnahme im Pfarramt in Hitzacker und im Kirchenkreisamt in Dannenberg aus.

Die Änderung der Ordnungen wurde vom Kirchenkreisvorstand Lüchow-Dannenberg am 16.12.2020 kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Änderung der Ordnungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Ev.-luth. Kirchengemeinde Hitzacker

Der Kirchenvorstand

## Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg

Der Kirchenkreisvorstand

## Flecken Bergen an der Dumme

## 1. Haushaltssatzung des Flecken Bergen an der Dumme für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) hat der Rat des Flecken Bergen an der Dumme in der Sitzung am 03.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	900.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	900.200,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	866.600,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	867.300,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	37.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.300,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzaushaltes	866.600,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzaushaltes	907.600,00 Euro
Saldo	-41.000,00 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Jahr 2021 nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 288.800,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

## § 6

Für die Befugnis der Bürgermeisterin, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Absatz 1 NKOmVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.500,00 Euro als unerheblich.

Bergen an der Dumme, 03.12.2020

## Flecken Bergen an der Dumme

Die Bürgermeisterin

gez. Schulz

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKOmVG vom 04.01.2021 bis zum 12.01.2021 in der Samtgemeindeverwaltung Lüchow (Wendland), Theodor-Körner-Straße 14, 29439 Lüchow (Wendland), Zimmer 109, während der Öffnungszeiten nach Terminabsprache (Tel. 05841/126-233) zur Einsichtnahme aus. Gleichzeitig ist der Haushaltsplan unter der Internetadresse www.luechow-wendland.de unter „Aktuelles / Amtliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt.

Bergen an der Dumme, 28.12.2020

## Flecken Bergen an der Dumme

Die Bürgermeisterin

gez. Schulz

## Gemeinde Küsten

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Küsten für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) hat der Rat der Gemeinde Küsten in der Sitzung am 25.11.2020 folgende Haushaltssatzung 2021 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	994.000,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.068.900,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	918.700,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.039.400,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	115.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	115.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzaushaltes	1.033.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzaushaltes	1.167.200,00 Euro
Saldo	-133.500,00 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 115.000,00 Euro veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Jahr 2021 nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 735.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.
2. Gewerbesteuer	430 v. H.

Küsten, 25.11.2020

## Gemeinde Küsten

Der Bürgermeister

gez. Schulz

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKOmVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg am 18.12.2020 unter dem Aktenzeichen 20 - 15.14.31.03.21 - CH erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKOmVG vom 04.01.2021 bis zum 12.01.2021 in der Samtgemeindeverwaltung 29439 Lüchow (Wendland), Zimmer 109, während der Öffnungszeiten nach Terminabsprache (Tel.: 05841/126-211) zur Einsichtnahme aus. Gleichzeitig ist der Haushaltsplan unter der Internetadresse www.luechow-wendland.de unter „Aktuelles / Amtliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt.

Küsten, 28.12.2020

## Gemeinde Küsten

Der Bürgermeister

gez. Schulz

## Läuft alles glatt...?

Jede Nacht sind Menschen unterwegs, damit Sie Ihre Zeitung bekommen. Gefährlich wird es bei Glatteis. Leider sind manche Grundstücke richtige Rutschbahnen. Stürze mit schweren Verletzungen können die Folge sein. Bitte sorgen Sie für **eisfreie Wege** auf Ihrem Grundstück. Noch einfacher: Hängen Sie den Briefkasten außen an den Zaun.

Vielen Dank!



**BG ETEM**  
Energie Textil Elektro  
Medienerzeugnisse

www.bgetem.de